

Ausführungserlass

**über den Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie**

im Versorgungsgebiet des EW Aadorf

vom 1.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel.....	6
Art. 6 Eigentumsverhältnisse	6
3. Kapitel Energielieferung.....	6
Art. 7 Umfang der Energielieferung.....	6
Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	7
Art. 9 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	9
Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen	10
Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen	12
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	12
5. Kapitel Messeinrichtungen.....	13
Art. 14 Messeinrichtungen	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	14
6. Kapitel Tarifgestaltung	14
Art. 16 Tarife.....	14

7. Kapitel Werkanlagen und öffentliche Beleuchtung	16
Art. 17 Werkanlagen	16
Art. 18 Erschliessung	16
Art. 19 Erzeugungsanlagen	16
Art. 20 Platzierung der Kandelaber	17
Art. 21 öffentliche Beleuchtung	16
Art. 22 Bauliche Veränderungen	16
Art. 23 Zurückschneiden von Sträuchern	17
8. Kapitel Verrechnung und Inkasso	16
Art. 24 Verrechnung	16
Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung	16
Art. 26 Solidarhaftung bei Handänderung	16
9. Kapitel Rechtsmittel	16
Art. 27 Einsprachen	16
10. Kapitel Schlussbestimmungen	16
Art. 28 Infkrafttreten	16
Art. 29 Revision	17
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität	18

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Ausführungserlass, die jeweils gültige Tarifordnung sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Rechtsgrundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des EWA Aadorf, nachstehend EWA genannt, an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWA angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit der jeweils gültigen Tarifordnung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWA und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Ausführungserlasses sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarifordnung.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie beispielsweise bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Ausführungserlasses sowie die geltende Tarifordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart wurde.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Ausführungserlasses sowie der aktuellen Tarifordnung. Im Übrigen kann dieser Ausführungserlass und die aktuelle Tarifordnung auf der Homepage des EWA unter www.ewaadorf.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des EWA.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen:
Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel ist das EWA berechtigt das Zählerabonnement direkt auf den Liegenschaftseigentümer auszustellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer. Falls keine natürlichen oder juristischen Personen erfasst oder festgelegt wurden, gelten subsidiär diejenigen gemäss Ziffer 2.1 als Kunden.

2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EWA-Versorgungsgebiet, die auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten. Diese Kunden sind nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern.

Kunden mit Grundversorgung sind bis zur vollen Marktöffnung ebenfalls jene Kunden, die einen Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh/Jahr pro Verbrauchsstätte haben.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWA-Verteilnetz, mit der Netznutzung, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den im vorliegenden Erlass bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EWA ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des EWA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Das EWA kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, welcher auf die freie Lieferantenwahl nach Art. 6 StromVG verzichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung und die vom EWA bestätigte Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit dem EWA unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende jeden Jahres, durch eingeschriebenen Brief kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbe-

nutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die gesamten Kosten für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWA vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWA zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Das EWA kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Dem EWA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers.
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse, dem Datum und Zeitpunkt der Haftung.
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe von Mieter und Nachmieter.
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

Alle Werkanlagen stehen mit der Erstellung bzw. Inbetriebnahme ohne gegenteilige Bestimmung oder Absprache im Eigentum des EWA. Für den betroffenen Grundeigentümer bilden sie eine öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 7 Umfang der Energielieferung

- 7.1 Das EWA liefert dem Kunden gestützt auf diesen Ausführungserlass Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EWA ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das EWA ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 7.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

- 7.3 Das EWA setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EWA ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 8.1 Das EWA liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Das EWA hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen:
- a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage.
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels.
 - c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen.
 - d) Bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
 - e) Wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
 - f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
 - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
 - h) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art.
- 8.3 Das EWA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Das EWA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 8.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWA einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EWA-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWA-Netz spannungslos ist.
- 8.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe, sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Ausführungserlass vorgesehen sind.

Art. 9 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Das EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - b) Rechtswidrig Energie bezieht.
 - c) Den Beauftragten des EWA den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
 - d) In Zahlungsverzug ist.
 - e) Gegen Bestimmungen dieses Ausführungserlasses verstösst.
 - f) Messeinrichtungen störend beeinflusst oder manipuliert.
- 9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWA oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifordnung durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 9.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EWA oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 9.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Ausführungserlass vorgesehen sind.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 10.1 Einer Bewilligung des EWA bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
 - b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen.
 - d) Der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen. (siehe Art. 10.4)
 - e) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - f) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 10.2 Das Bewilligungsgesuch ist auf den vom EWA vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EWA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 10.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften, der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Branchendokumenten und weiteren Bestimmungen des EWA geregelt.
- 10.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EWA-Verteilnetz ist dem EWA vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch das EWA und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 10.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EWA entsprechen.
 - b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
 - c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 10.7 Das EWA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

¹ SR 734.27.

- a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
- b) Wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird.
- c) Für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWA oder dessen Kunden stören, insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen.
- d) Zur rationellen Energienutzung.
- e) Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Das Erstellen und/oder Ändern der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt ausschliesslich durch das EWA oder dessen Beauftragte. Die Erstellungskosten für die Netzanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Anschlussgebühren verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Aadorf geregelt.
- 11.2 Das EWA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EWA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EWA die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 11.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EWA-Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) Bei unterirdischer Zuleitung das EWA Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EWA).
 - b) Bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 11.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 11.5 Das EWA erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 11.6 Das EWA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Das EWA ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter

Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

- 11.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, den Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 11.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 11.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder die Transformatorenstation sind nach den Vorgaben des EWA in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom EWA in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das EWA ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 11.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 11.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie die Kostenbeiträge werden zwischen dem EWA und dem Kunden vertraglich geregelt.
- 11.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 11.15 Verursacht der Kunde beziehungsweise der Hauseigentümer infolge Umbau oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.16 Wird ein Freileitungsanschluss auf Verlangen des EWA verkabelt, so übernimmt das EWA die Kosten für den Netzanschluss inklusive Grabarbeiten und Anpassungen in der Hausinstallation. Verlangt der Kunde die Verkabelung, so gehen die Kosten für diese Arbeiten inklusive Grabarbeiten zu seinen Lasten.
- 11.17 Der Anschlussüberstromunterbrecher wird vom EWA geliefert und montiert. Plombiert werden nur die Abdeckungen der spannungsführenden und ungezählten Teile. Die Sicherungen sind Sache des Kunden.
- 11.18 Das EWA ist berechtigt, einen Netzanschluss auf Kosten des Kunden unter folgenden Voraussetzungen vom Netz zu trennen:
 - a) Nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der wiederholten oder andauernden Verletzung der im Netzanschlussvertrag oder in diesem Ausführungserlass vereinbarten Anforderungen und Pflichten (einschliesslich zu leistender Zahlung) durch den Kunden;
 - b) Unmittelbar und auch unangekündigt im Falle der Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes.

Im Falle der Trennung eines Netzanschlusses vom Netz trifft das EWA die notwendigen Vorkehrungen für einen Wiederanschluss.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWA die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EWA einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 12.2 Wenn der Kunde bzw. der Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EWA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWA legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 12.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. der Haus- oder Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabel und Rohre zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein, so ist das EWA unverzüglich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können.
- 12.4 Der Kunde hat jede Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen des EWA im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem EWA zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Das EWA fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EWA führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EWA oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.
- 13.7 Installationen für temporäre Anschlüsse bei Baustellen, Märkten, Vergnügungsparks, Sport- und Festanlässen müssen gemäss Art.13.2 erstellt und kontrolliert werden. Es ist vor Beginn des Anlasses dem EWA ein Sicherheitsnachweis abzugeben.
- 13.8 Notstromgruppen dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des EWA im Parallelbetrieb mit dem Netz des EWA betrieben werden.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWA geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWA und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWA. Überdies stellt er dem EWA den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem vom EWA vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der erstmaligen Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur das EWA darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWA für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Das EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des

³ SR 941.20.

Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWA-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWA unverzüglich anzuzeigen.
- 14.8 Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Kommunikationsapparate notwendige Installation nach den Angaben des EWA erstellen zu lassen.
- 14.9 Wünscht der Kunde für seinen Eigenverbrauch die Messdaten via Zählerfernauslesung und Internet oder die Messimpulse ab Zähler, so stellt das EWA die Daten gegen eine Kostenbeteiligung zur Verfügung.
- 14.10 Bei Neubauten verlegt der Kunde für eine allfällige Fernauslesung von jedem Zähler (inklusive Wasser und Erdgas) eine Leer-Rohr-Verbindung M20 von den Messapparaten zur zentralisierten Elektro-Zähleranlage.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWA. Das EWA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWA-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarifgestaltung

Art. 16 Tarife

Die anwendbare Tarifordnung sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat festgelegt.

7. Kapitel Werkanlagen und öffentliche Beleuchtung

Art. 17 Werkanlagen

Die Werkanlagen umfassen:

- a) Die zentralen Anlagen, wie Transformatoren-, Schalt- und Messstationen, Hochspannungsleitungen sowie Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen;
- b) Die Erschliessungsanlagen wie Niederspannungsleitungsnetz, Niederspannungsverteilungen und die öffentliche Beleuchtung;
- c) Netzanschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zum Netzanschlusspunkt beim Kunden.

Art. 18 Erschliessung

Das EWA plant und erstellt die zentralen Anlagen und die Erschliessungsanlagen aufgrund der Erschliessungsplanung der Gemeinde Aadorf. Soweit diese fehlt, bestimmt das EWA den Zeitpunkt der Erstellung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer und im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

Art. 19 Erzeugungsanlagen

Das EWA kann Erzeugungsanlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch den in Aussicht stehenden Verbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wenn öffentliche Interessen es gebieten.

Art. 20 Platzierung der Kandelaber

Das EWA ist, gemäss Paragraph 83 des Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, berechtigt in Grundstücken sowie an Häusern ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benutzen. Dabei ist auf die Interessen der Betroffenen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 Öffentliche Beleuchtung

Die im Eigentum der Gemeinde Aadorf stehende öffentliche Beleuchtung wird gegen Verrechnung durch das EWA angeschafft, installiert, unterhalten und betrieben.

Art. 22 Bauliche Veränderungen

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, ohne direkte Kostenfolge für ihn, den neuen Verhältnissen angepasst.

Art. 23 Zurückschneiden von Sträuchern

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, werden nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer, durch das EWA oder deren Beauftragte zurückgeschnitten.

8. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 24 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EWA oder durch Fernablesung.

Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung

- 25.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EWA kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, die Hinterlegung eines angemessenen Betrags verlangen oder die Energielieferung einstellen, einen Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau eines Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 25.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.
- 25.3 Die Rechnungen sind vom Kunden nach den in der Tarifordnung festgelegten Fristen zu bezahlen.
- 25.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung.
- 25.5 Mahnungen des EWA können als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 27 dieses Ausführungserlasses. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das EWA bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 25.6 Die Mahngebühren richten sich nach den Angaben in der Tarifordnung des EWA.
- 25.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 25.8 Bei Beanstandungen der verrechneten Leistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Ebenso steht dem Kunden die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen des EWA nicht zu.

Art. 26 Solidarhaftung bei Handänderung

Bei Handänderungen haften für Forderungen des EWA der bisherige und der neue Eigentümer der Liegenschaft solidarisch.

9. Kapitel Rechtsmittel

Art. 27 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des EWA kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftliche Einsprache bei der Betriebskommission des EWA erhoben werden. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann die Einsprache an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Dieser Ausführungserlass wurde durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ersetzt das Reglement vom 9. April 1980.

Art. 29 Revision

Änderungen dieses Ausführungserlasses unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.

Aadorf, 1. Dezember 2010

Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

